



Frankfurt am Main | 17. März 2021

Sozialschutz-Paket III beschlossen

Der Bundestag und der Bundesrat haben das Sozialschutz-Paket III beschlossen. Sowohl das SodEG als auch die Ausnahmeregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden damit über den 31. März 2021 hinaus verlängert.

Durch das „Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der Covid-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)“ werden die Sonderregelung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Werkstätten und die Anwendung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) über den 31. März 2021 hinaus verlängert.

Einmalzahlung aufgrund der COVID-19-Pandemie

Empfänger*innen von Grundsicherungsleistungen erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro, um damit etwaige zusätzliche oder erhöhte Ausgaben durch die Coronavirus-Krise abzufangen.

Dies gilt für Personen, die im Monat Mai 2021 einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben und deren Regelbedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet.

Ein gesonderter Antrag beim Grundsicherungsamt ist nicht erforderlich.

Verlängerung der Sonderregelung zur Mittagsverpflegung

Die zuletzt bis zum 31. März 2021 befristete Ausnahmeregelung in § 142 Absatz 2 SGB XII zum Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wird verlängert.

Die Fortführung der Ausnahmeregelung wird an die Feststellung durch den Deutschen Bundestag geknüpft, dass (immer noch) eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung des Coronavirus vorliegt. Längstens gilt diese jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

Das heißt, der Bundestag kann bis längstens 31. Dezember 2021 fortlaufend bestätigen, dass die Coronavirus-Krise andauert. Bis der Bundestag das Ende der epidemischen Lage festgestellt hat, gilt damit die Ausnahmeregelung. Ein genaues Ende ist daher derzeit nicht definiert.

Grundsicherungsberechtigte Werkstattbeschäftigte, die im Februar 2020 Anspruch auf den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung hatten, erhalten auch während coronabedingter Abwesenheitszeiten den Mehrbedarf für das Mittagessen. Das gilt auch dann, wenn sie das Mittagessen nicht gemeinschaftlich einnehmen und auch, wenn es nicht durch die Werkstatt zur Verfügung gestellt wird.

Weitere Informationen zur Ausnahmeregelung finden sie in unseren [FAQ zur Coronavirus-Krise](#).

Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG

Die Anwendung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wird verlängert.

Auch hier ist Voraussetzung, dass der Deutsche Bundestag feststellt, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

Weitere Informationen des BMAS zum Sozialschutz-Paket III finden Sie [hier](#). Den im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetzestext finden Sie [hier](#).



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Vera Schulz
Tel.: +49 69 94 33 94 16
v.schulz@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Katharina Bast
Tel.: +49 69 94 33 94 27
k.bast@bagwfbm.de